

# **„Förderverein Propstei Johannesberg e.V.“**

## **Satzung**

### **Präambel**

Die Propstei Johannesberg ist ein wertvoller, denkmalgeschützter Bestandteil der Stadt Fulda, insbesondere des Stadtteils Johannesberg. In dieser Liegenschaft haben sich auf Initiative des Landes Hessen, der Stadt Fulda, des Ortsbeirates sowie einiger Gründungsmitglieder Unternehmen und Einrichtungen angesiedelt, die auf unterschiedlichen Gebieten in den Bereichen Handwerk und Denkmalpflege tätig sind, und sich dabei in ihrer Arbeit gegenseitig ergänzen und unterstützen.

Vorrangiges Ziel des Fördervereins „Propstei Johannesberg“ ist es, Maßnahmen und Aktivitäten der Nutzer der Propstei Johannesberg zu fördern, die zur Erhaltung unseres kulturellen Erbes beitragen. Eine hervorgehobene Rolle spielt dabei die Fortbildung und Qualifizierung von Handwerkern, Architekten und Ingenieuren im Denkmalschutz und der Altbauerneuerung. Neben der Fortbildung, Beratung und Sensibilisierung im Erwachsenenbereich, soll auch bei Kindern und Jugendlichen das Interesse am Handwerk und das Bewusstsein für die Denkmalpflege geweckt und gefördert werden.

Darüber hinaus ist es das Ziel des Fördervereins, bei allen Aktivitäten interessierten Bürgerinnen und Bürgern und Vereinen aus Johannesberg sowie Nachbarn die Möglichkeit zu geben, sie an der Vereinsarbeit teilhaben zu lassen.

### **§ 1**

#### **Bezeichnung**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Propstei Johannesberg e.V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht Fulda, Vereinsregister, als eingetragener Verein und dem Zeichen 55 VR 1442 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Vereins**

- 1) Den Erfahrungsaustausch und den Dialog, der an der Denkmalpflege und der historischen Bausubstanz Interessierten anzuregen und das Bewusstsein für historische Bauten zu wecken und zu fördern.
- 2) Die in der Propstei Johannesberg stattfindende Fortbildung von Handwerkern, Architekten und Ingenieuren und sonstigen Fachkräften in der Denkmalpflege zu fördern.
- 3) Zur Pflege und Dokumentation von Handwerkskultur und Denkmalschutz im Allgemeinen beizutragen.
- 4) Sich für eine adäquate Nutzung der Propstei Johannesberg entsprechend ihrer kulturellen, gesellschaftlichen und lokalen Bedeutung einzusetzen und die beabsichtigte Nutzung unter dem Gesichtspunkt der Arbeit in der Denkmalpflege zu stärken und zu erhalten.
- 5) Aktivitäten zur Erhaltung und Verbesserung der Rahmenbedingungen und Standortfaktoren im Interesse der Nutzer der Propstei Johannesberg zu fördern.

- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I 613).
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 5**

#### **Finanzierung und Beiträge**

- 1) Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im Voraus zu beschließen ist. Die Beschlussfassung über Beitragsänderungen erfolgt jeweils getrennt nach Beitragsgruppen. Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt für Privatpersonen und Betriebe 50 Euro, für Institutionen 150 Euro.
- 2) Die Beiträge sind im Besonderen zur Förderung des gemeinsamen Lehr- und Denkmalgedankens zu verwenden.

### **§ 6**

#### **Organe**

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter geleitet. Die Einladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen. Steht eine Entscheidung zu einem der Fälle des § 9 (3) an, beträgt die Ladungsfrist 4 Wochen. In der Einladung muss die Tagesordnung angegeben werden.

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins beantragt wird.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. die Satzung,
  2. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung,
  3. die Rechnungsberichte der Rechnungsprüfer,
  4. Entlastung des Vorstandes sowie Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
  6. die Ernennung der Ehrenmitglieder nach § 4,
  7. die Beiträge,
  8. die Auflösung.
- 2) Über Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist die Niederschrift zuzusenden.

## **§ 9**

### **Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- 1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig mit der Maßgabe, dass außer der eigenen bis zu zwei Stimmen vertreten sein können. Die Stimmübertragung ist spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht dem Vorstand bekannt zu geben.
- 2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- 3) Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen, jedoch mindestens 25% aller Mitglieder. Ist die Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung zurückgestellt worden, weil nicht 25% aller Mitglieder vertreten waren, und tritt die Mitgliederversammlung zur Behandlung dieses Gegenstandes zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf das Vertretensein von mindestens 25% aller Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Antrag ist geheime Wahl zulässig.
- 5) Die Änderung der Satzung, die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Punkte in der Frist und Form des § 8 (1) vorher den Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
- 6) Ein Beschluss über Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, wie sie mit der Einladung nach § 7 (1) versandt worden ist, kann nur mit  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erfolgen. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen sowie die Tagesordnung zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Vorstand und geschäftsführender Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens dreizehn Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand durch die Wahl eines Vorsitzenden, zweier stellvertretender Vorsitzender, eines Schatzmeisters und eines Schriftführers.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsberechtigt Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Stellvertreter dürfen Vertretungsaufgaben jedoch nur wahrnehmen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Letzteres gilt jedoch nur im Innenverhältnis.
- 4) Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand übertragen sind. Im Zweifelsfall ist der Vorstand zuständig.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8) Zwei Rechnungsprüfer prüfen die Kasse, die Rechnungen und den Jahresabschluss.

## **§ 11**

### **Gewinne, Zuwendungen**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Fulda, Vonderau-Museum, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereins ist es ausgeschlossen, dass Mitglieder irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder sein bisheriger Zweck wegfällt.